



Datum: 17.05.2018

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Bildung, Sport, Soziales und Kultur			
Stadtvertretung			

<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
---	--------------------------

Dezernat: I	Amt: Amt für Bildung, Kultur und Sport/Schul- und Sportangelegenheiten	Sachbearb.: Frau Hansknecht
----------------	---	--------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Amt für Bildung, Kultur und Sport					

TOP: Schulname Grundschulverbund Schmallenberg-Gleidorf*Produktgruppe: 21.01 Bereitstellung schulischer Einrichtungen und Leistungen***1. Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Bildung, Sport, Soziales und Kultur schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt gemäß § 6 Abs. 6 SchulG NRW:

Die bisherige Katholische Grundschule Schmallenberg mit Gemeinschaftsteilstandort Gleidorf erhält zum Schuljahr 2018/19 (01.08.2018) den Namen:

Städtischer Gemeinschaftsgrundschulverbund Schmallenberg – Gleidorf
Ringstraße 18
57392 Schmallenberg

2. Sachverhalt und Begründung:

Die Katholische Grundschule Schmallenberg mit Teilstandort Gleidorf wird zum 01.08.2018 in eine Gemeinschaftsschule umgewandelt, weil über 90% der Eltern in dem Abstimmungsverfahren dafür gestimmt haben (Vorlage IX/905). Das bedeutet, dass auch der Name der Schule geändert werden muss.

Die Grundschule Schmallenberg hat eine Elternbefragung durchgeführt und das Thema in ihren Gremien beraten. Die Mehrheit hat sich dafür ausgesprochen, die Schule nach den gesetzlichen Vorgaben zu benennen. Der Vorschlag der Schule wäre:

„(Städtischer) Gemeinschaftsgrundschulverbund Schmallenberg - Gleidorf“

Die Schule bittet darum, in den Ausschüssen zu diskutieren, ob das Wort "Städtischer" vorangestellt werden soll.

Gemäß § 6 Abs. 6 Schulgesetz NRW führt jede Schule eine Bezeichnung, die den Schulträger, die Schulform und die Schulstufe angibt. Bei Grundschulen ist auch die Schulart anzugeben. Laut den Absätzen 3-5 dieser Vorschrift muss erkennbar sein, dass es sich um eine öffentliche Schule handelt.

Eine Rücksprache mit dem Rechtsreferat der Bezirksregierung hat ergeben, dass das Wort „Städtischer“ nicht zwingend ist, der Hinweis auf den öffentlichen Schulträger kann z.B. auch durch anfügen des Zusatzes „der Stadt Schmallenberg“ erfolgen. Es gibt also zwei Varianten:

- a) Städtischer Gemeinschaftsgrundschulverbund Schmallenberg – Gleidorf
Ringstraße 18
57392 Schmallenberg

oder

- b) Gemeinschaftsgrundschulverbund Schmallenberg – Gleidorf
der Stadt Schmallenberg
Ringstraße 18
57392 Schmallenberg

Die Verwaltung schlägt Variante a) vor.